

für Halle monatlich bei zweimaliger
Zustellung 7,50 Mark, vierteljährlich
22,50 Mk., und die Post mensl.
2,25 Mk., vierteljährlich 24,75 Mk.
einschl. Zustellungsgebühren. Be-
stellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen. Im
anfällig. Zeitungsverzeichnis unter
Sonder-Zustellung eingetragener
unverzüglich eingetragener Monu-
stripte wird keine Gewähr über-
nommen. Nachdruck nur mit der
Quellenangabe. Halle-Zustellung ge-
kollert. Ferner der Geschäftsleitung Nr.
1140, der Anzeigen-Abt. Nr. 1183
u. 1133, der Zeitung-Abt. Nr. 1133

Zeitung

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Nr. 398.

Halle, Freitag, den 26. August 1921.

Einzelpreis 30 Pfg.

Friede mit Amerika.

(Von unserem Berliner Mitarbeiter.)

Am gestrigen Nachmittag ist der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten durch die Bevollmächtigten der beiden Regierungen, Außenminister Dr. Rosen und dem amerikanischen Gesandtsminister in Berlin, Drexel, unterzeichnet worden. Die Ratifikation wird nicht allzulange auf sich warten lassen. Der Deutsche Reichstag, der am 27. September wieder zusammentritt, wird die Wiederherstellung des Friedens mit Amerika wohl als eine seiner ersten Aufgaben betrachten, und auch der amerikanische Senat, der am 20. September seine Arbeiten wieder aufnimmt, wird sich alsbald damit beschäftigen. Damit wird dann das letzte der großen Friedensdokumente aus dem Vertrage von Versailles, das den Weltfrieden abschließt, in die Akten der Weltgeschichte eingetragener werden.

Das Geheimnis der Verhandlungen, das zwischen den beiden Regierungen verabredet worden war, ist bis zum Schluß gemahrt worden. Vor wenigen Tagen erst erfährt die Öffentlichkeit von den in Berlin erfolgten Verhandlungen, und wurde gleichzeitig durch die Nachricht beunruhigt, daß die Vereinigten Staaten von der deutschen Regierung das Anerkenntnis der deutschen Schuld am Kriege gefordert hätten. Es wurde behauptet, die deutsche Regierung habe diese Forderung abgelehnt, und die Verhandlungen seien infolgedessen an einem kritischen Punkt angelangt. Möglich, daß der Präzedenzfall beim Abschluß des deutsch-chinesischen Friedensvertrages zu solchen Kombinationen gegeben hätte. Die chinesische Regierung hatte in der Tat während der Friedensverhandlungen ein solches Anerkenntnis, das jedoch abgelehnt worden war. Ob auch die Vereinigten Staaten einen solchen Verzicht gemacht haben, ist nicht bekannt, aber wenig wahrscheinlich. Freilich jedenfalls, daß in dem deutsch-amerikanischen Friedensvertrage die Kriegsschuldfrage mit keinem Worte berührt ist. Auch sonst wird sich der Vertrag, dessen Veröffentlichung der Unterzeichnung auf dem Fuße folgen soll, in wichtigen Punkten von dem Versailler Vertrag unterscheiden. Früher war es Tradition gewesen, daß in Friedensverträgen die Formel sich fand, daß die bisher feindlichen Mächte, „von dem Wunsche geleitet, wieder in Frieden und Freundschaft zu leben, den Vertrag abzuschließen“. Aus der Satz- und Nachbestimmung heraus, in welcher der Versailler Vertrag abgeschlossen wurde, war dort diese Formel weggelassen: nun fehlt sie ganz abgesehen davon. So bedeutungslos natürlich diese Formel auch sein mag, wird man doch die ausdrückliche Feststellung begrüßen dürfen, daß die beiden Staaten in Zukunft wieder in Freundschaft miteinander leben wollen. Das amerikanische Volk hat den hungernden deutschen Kindern gegenüber diese Freundschaft praktisch schon so warm betätigt, daß man in dieser Formulierung gerne mehr als nur Worte erblicken möchte.

Trotz des Geheimnisses der Verhandlungen wird der Wortlaut des Friedensvertrages kaum irgendwelche besonderen Überraschungen bringen. Man weiß, daß er sich eng an die Resolution Knox-Vorier lehnt, die am 1. Juli von den beiden Häusern des Kongresses angenommen und vom Präsidenten Harding unterzeichnet ist. Daraus ergibt sich, daß der Friedensvertrag zunächst nur ganz allgemein die Wiederherstellung der normalen Beziehungen ausprechen wird, während die Wiederherstellung aller anderen Abkommen, die der Krieg zunichte gemacht hat, einer späteren Regelung überlassen bleibt. Freilichmerse wird aber sehr schon in einer Erklärung des Weißen Hauses gesagt, daß der jetzige Vertrag nur ein vorläufiger Vertrag sei, auf dessen Ratifikation alsbald ein Freundschafts- und Handelsvertrag folgen werde. Im übrigen aber bleibt auch für dieses Abkommen der Versailler Vertrag die Grundlage, so daß daraus den Vereinigten Staaten und ihren Angehörigen „alle Rechte, Privilegien, Zementansprüche oder Vorteile ungleich mit allen Rechten zur Durchführung derselben“ vorbehalten bleiben. Von besonderer Bedeutung wird die Frage sein, wie in dem Friedensvertrage das Problem der beschlagnahmten deutschen Guthaben in den Vereinigten Staaten behandelt sein wird. In der genannten Resolution Knox-Vorier heißt es: „Alles Eigentum der kaiserlich deutschen Regierung wird (seit 6. April 1917) durch das Schicksal der Vereinigten Staaten eingeschlossen. Dieses Eigentum wird über die Vereinigten Staaten hinweg, bis die kaiserlich deutsche Regierung beim ihr Nachfolger für Befriedigung aller amerikanischen Ansprüche Sorge getragen hat. Dieses Gesetz kann nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden. Ob nach Abschluß des Friedensvertrages der Kongress ein solches Gesetz beschließen wird, bleibt abzuwarten. Ebenso wichtig ist die Frage, ob die Vereinigten Staaten auf Wiedergutmachungen bestanden werden, wozu sie nach dem Versailler Vertrag ein Recht hätten. Mit Sicherheit aber werden aus diesem Vertrage mehrere Punkte nicht übernommen werden. So z. B. die Bestimmungen über den Völkerbund, die über die Grenzen Deutschlands und die politischen Bestimmungen über Europa, an denen bekanntlich die Vereinigten Staaten sich als völlig desinteressiert erklärt haben, und schließlich die Strafbestimmungen, die sich um die Auslieferung des früheren Kaisers und der Kriegsschuldigen drehen. Wohl aber nehmen die Vereinigten Staaten an den wirtschaftlichen Teilen des Versailler Vertrages Rechte für sich in Anspruch, weshalb damit zu rechnen ist, daß eine Kriegsentwädigung gefordert werden wird. Es gibt Optimisten, die der Hoffnung jureigen, daß eine solche Verpflichtung nur normaler Natur sein und wohl nicht geltend gemacht werde. Hoffentlich täuscht diese Hoffnung nicht.

Mit dem Abschluß dieses Sonderfriedens ist somit das Instrument geschaffen, das für die Wiederaufnahme normaler Beziehungen zwischen den beiden Ländern notwendig ist. Freilich stellt es vornehmlich nur noch erst ein ziemlich leeres Gefäß dar, dessen Füllung Aufgabe der nächsten Monate sein wird. Eine große Reihe von Sonderfragen harren noch der Erledigung. Unter ihnen wird das beschlagnahmte deutsche Eigentum nicht die kleinste Rolle spielen, aber auch die Frage des Post- und Telegrammenverkehrs, des Patentrechts, kurz die Wiederherstellung aller jener Abkommen, die der Krieg vernichtet hat, wird von Bedeutung für uns sein. Dazu werden noch eine Reihe von Sonderverhandlungen nötig sein, die aber jetzt in aller Ruhe geführt werden können. So wichtig wie der Abschluß des Vertrages selbst, ist für die Zukunft seine Handhabung. Für den Augenblick ist erst die Form geschaffen; nicht minder wichtig ist ihre architektonische Ausgestaltung.

Der Wortlaut des Friedensvertrages.

Der gestern zwischen Amerika und Deutschland abgeschlossene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

In der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihren Mitbürgerländern am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne:

In der Erwägung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet wurde und gemäß dem Bestimmungen des Artikels 440 in Kraft getreten, aber von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

In der Erwägung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszug wie folgt lautet:

„Beschlüssen vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Kongreß versammelt sind, daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird.“

„Sektion 2. Daß durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon der Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen jedwede und alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile einschließlich des Rechts, sie zwangsweise durchzuführen, ausdrücklich vorbehalten werden, auf welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen nach dem am 11. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandungsabkommen sowie irgendwelchen Erweiterungen oder Abänderungen derselben einen Anspruch erwerben worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden; oder auf die ihre Staatsangehörigen dadurch rechtmäßig einen Anspruch erworben haben; oder die in dem Vertrage von Versailles zu ihren oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt worden sind; oder auf die sie als einer der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder teilnehmenden am Kongreß beschlossenen Geleites oder sonstige einen Anspruch haben.“

„Sektion 3. Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und das Eigentum aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder sich befand oder in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Eigentum der k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger oder ihrer Staatsangehörigen, das sich am 7. Dezember 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder sich befand oder in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, soll von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit nicht gesetzlich darüber bereits verfügt ist oder in einzelnen Fällen darüber verfügt wird. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die k. u. k. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung aller Forderungen gegen die genannten Regierungen seitens aller Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz getroffen haben, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treueverhältnis stehen, und die durch Handlungen der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihrer Vertreter oder der k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder deren Vertreter seit dem 31. Juli 1914 Verlust, Nachteil oder Schaden an ihrer Person oder ihrem Eigentum unmittelbar oder mittelbar, sei es durch den Besitz oder die Verwaltung, sei es durch die Ausübung ihrer öffentlichen, amerikanischen oder anderer Körperschaften oder infolge von Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen oder auf andere Weise erlitten haben, ferner solchen Personen, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treueverhältnis stehen, das es ist bei dem 31. Juli 1914, alle Angelegenheiten, betreffend die Erfüllung, Gehaltszahlung, Pensionsauszahlung, Verträge, Schiffahrt, Handel und gewerbliche Schutzzrechte, zugestanden haben, einzeln, ob dieses Recht auf die Nationalität abgeteilt oder sonstwie bestimmt ist; endlich bis die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die k. u. k. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihre Nachfolger oder ihre Nachfolger den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber alle von diesem während des Krieges auferlegten oder verfügten Strafgebühren, Verwahrungen, Bußen beschlagnahmten bestätigt haben, gleichviel ob diese Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger oder der k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder ihrer Staatsangehörigen betreffen, und bis sie auf alle und jeden Anspruch, den gegen die Vereinigten Staaten von Amerika besteht haben.“

In dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen,

Die 8 gespaltene 34 mm breite Millimeterzeile oder deren Raum 60 Pfg., Familienanzeigen 40 Pfg., Reklamen die 92 mm breite Millimeterzeile 2,50 Mark. Anzeigen nehmen an Anzeigenblätter und Familienblätter 50 Pfg. Erhöht täglich 2 mal, Sonntags und Montags 1 mal. Schriftleitung und Haupt-Verkaufsstelle: Halle, Neue Dromade 1a, Gr. Posthausstr. 17. Geschäfts-Verkaufsstelle: Große Mühlstraße 52 und Markt 24. Postfach-Konto Leipzig Nr. 228 15.

Haben zu diesem Zwecke zu ihrem Bevollmächtigten beauftragt: der Präsident des Deutschen Reiches den Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Dr. Friedrich Rosen

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika den Commissioner der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, Herrn Ellis Loring Drexel.

Diese haben nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I.

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgelegt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II.

In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem nachstehenden Artikel mit Bezug auf gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles näher zu bestimmen, bezieht sich Einverständnis und Einigung zwischen den hohen Vertragsschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgelegt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Artikel 1 des Teiles IV in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgelegten und in diesen Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit dem Deutschland nach diesen Bestimmungen zuzuschenden Recht im Einklang steht;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrages nach an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Völkerbundsatzung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahmen des Völkerbundes, des Völkerbundsrates oder der Völkerbundversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles III, des Abschnittes 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des besprochenen Vertrages oder mit Beziehung auf die Bestimmungen übernehmen;

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrages und an irgendeiner anderen auf Grund des Vertrages oder eines ergangenen Nebenabkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

5. daß die in Artikel 440 des Vertrages von Versailles erwähnten Fristen, soweit sie sich auf eine Maßnahme oder Entschädigung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu laufen beginnen sollen.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsmäßigen Formen der hohen Vertragsschließenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Die Ratifikation und ihre Stempel bezeugen die gegenwärtigen Bestimmungen und ihre Stempel bezeugen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 25. August 1921.

Rosen,

Ellis Loring Drexel.

Einigung in den Beamtengehaltsfragen.

Die unter Vorbehalt des Reichszanclers geführten Verhandlungen der Reichsregierung mit den Vertretern der Spitzenorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter haben gestern spätabends zu einer Einigung geführt. Das Reichsministerium wird mit größter Beschleunigung zu dieser Vereinbarung Stellung nehmen. Mit ihrer Annahme darf heute gerechnet werden. Nach Verarbeitung mit den Führern der Reichsstaatsfraktionen sollen die höheren Bezüge alsbald nach Zustimmung des Reichsrates angewiesen werden. Die Zustimmung des Reichsrates wird nachdrücklich eingeholt werden. Die Bedingungen lauten wie folgt:

1. Der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag für die planmäßigen Reichsbeamten wird für die Orte der Ortsklasse A auf 93 v. H., für Klasse B auf 91 v. H., für die Orte der Ortsklasse C 89 v. H., für die Orte der Ortsklasse D 87 v. H., für die Orte der Ortsklasse E 85 v. H. festgesetzt. Diese Erhöhung entspricht einer Aufbesserung um 1 3/4 v. H. 20 Proz. in den Ortsklassen A bis E.

2. Die planmäßigen Reichsbeamten erhalten zu ihrem bisherigen Dienstverdienst neben Teuerungszulagen einen weiteren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Dienstverdienst neben Teuerungszulagen das Dienstverdienst der Teuerungszulagenplanmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe erreicht.

3. Die weiblichen außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten zu ihrem bisherigen Dienstverdienst neben Teuerungszulagen einen weiteren Teuerungszuschlag.

4. Die Teuerungszulage zu den Kinderzuschlägen werden in den Orten der Ortsklasse A auf 200 v. H., Ortsklasse B und C 175, Ortsklasse D und E auf 150 v. H. festgelegt.

